

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Dienstag, 12.01.2021

Seite 4

74. Jahrgang – Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung wegen Überschreitung des
Inzidenzwertes größer als 200

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innen-
städten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem
Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem
Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten bzw.
von öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und
sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an
denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder
nicht nur vorübergehend aufhalten

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-
Inzidenz

Stadt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-
schutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infek-
tionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-
Inzidenz

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung wegen Überschrei- tung des Inzidenzwertes größer als 200

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 25 Abs. 1 Satz
2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnah-
menverordnung (11. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutz-
gesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 200 Neu-
infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je
100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-
Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Coburg mit dem
aktuellen Wert vom 11.01.2021 von 290,5 (Quelle
Robert-Koch-Institut - RKI vom 11.01.2021) über-
schritten.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV gilt ab dem
auf die Überschreitung folgenden Tag Folgendes:

Abweichend von §§ 2 und 3 sind touristische Tages-
ausflüge für Personen, die in dem betreffenden Land-
kreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen,
über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortge-
meinde hinaus untersagt.

Die vorgenannte Regelung kann außer Kraft gesetzt
werden, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 200 Neu-
infektionen seit mindestens sieben Tagen in Folge
unterschritten worden ist.

Hinweis:

Die Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich,
um die Mobilität hinsichtlich touristischer Tagesausflü-
ge, d. h. Ausflüge, die der Freizeitgestaltung (z. B.
Wandern, Spaziergehen, freizeitsportliche Aktivitä-
ten) dienen, in Gebieten mit besonders hoher Inzidenz
einzuschränken und auf diese Weise eine Ausbreitung
des Infektionsgeschehens zu unterbinden. Maßgeblich
für die Berechnung der 15 Kilometer sind jeweils die
Gemeindegrenzen. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist
das Verlassen des 15-Kilometer-Radius um den eigen-
en Wohnort weiterhin möglich. Hinsichtlich des Vor-
liegens triftiger Gründe kann der Katalog des § 2 Satz
2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 13 der 11. BayIfSMV herange-
zogen werden. Gerechtfertigt ist das Verlassen des
Radius mithin insbesondere, wenn die eigene Arbeits-
stätte oder Betreuungseinrichtung der Kinder außer-
halb liegt. Die in § 2 Satz 2 Nr. 10 der 11. BayIfSMV
geregelt Ausnahmeregelung für „Sport und Bewegung an der
frischen Luft“ begründet ausdrücklich keine Rechtferti-
gung für das Verlassen des 15-Kilometer-Radius. Dies
fällt in den Bereich der „touristischen Ausflüge“.

Stadter
Regierungsdirektorin

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vor- übergehend aufhalten bzw. von öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1,
28a Abs. 1 Nr. 2 und 9, 32 des Infektionsschutzgesetz-
es (IfSG) i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayeri-
schen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.
BayIfSMV) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsver-
ordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayeri-
schen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
folgende

Allgemeinverfügung**I.**

1. **Maskenpflicht besteht im Landkreis Coburg im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV an folgenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten:**
 - 1.1. Stadt Bad Rodach:
 - Marktplatz von Herrengasse 1 bis Einmündung Alexandrienstraße/Wallgasse und Hildburghäuser Straße Einmündung Neugasse bis Coburger Straße Einmündung Fahrstraße
 - Bahnsteig am Bahnhof
 - Kurpark
 - 1.2. Große Kreisstadt Neustadt b.Coburg:
 - Fußgängerzone Markplatz
 - 1.3. Stadt Rödentel:
 - Parkdeck mit Tiefgarage Rathausstraße
 - Parkdeck mit Tiefgarage Mecklenburger Straße
 - Parkplatz Gnailerer Straße
 - Parkplatz Bürgermeister Ferdinand-Fischer-Straße
 - Parkplatz Rathausstraße/Hallenbad
 - Tiefgarage Bürgerplatz 2
 - 1.4. Stadt Seßlach:
 - Maximiliansplatz
 - Kirchplatz
 - 1.5. Gemeinde Sonnefeld:
 - Domänenplatz
2. Der konkrete räumliche Umgriff der betroffenen Bereiche nach Ziffer I.1 bis I.5 ergibt sich aus den Plänen in den Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Von der Festsetzung umfasst ist jeweils der gesamte öffentliche Raum, also ggf. einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden

II.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 13.01.2021 durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt und des Landratsamtes Coburg als bekannt gegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 22.01.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubel
Landrat

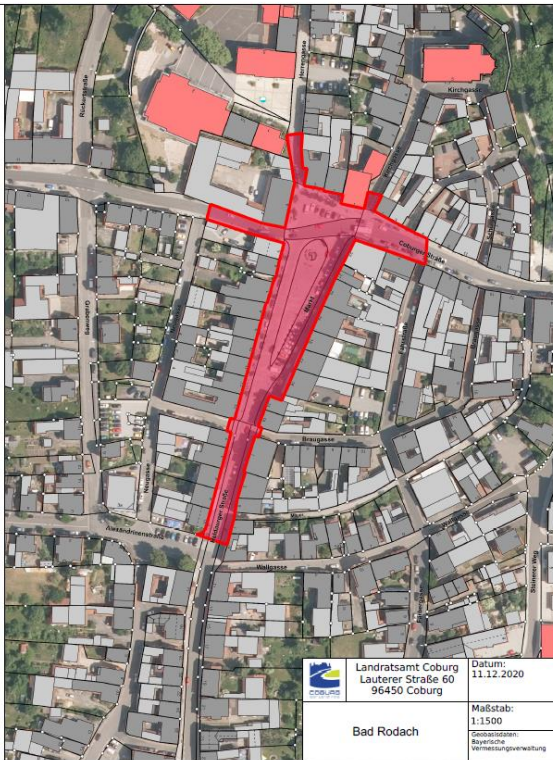
Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. 1.32, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

3. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

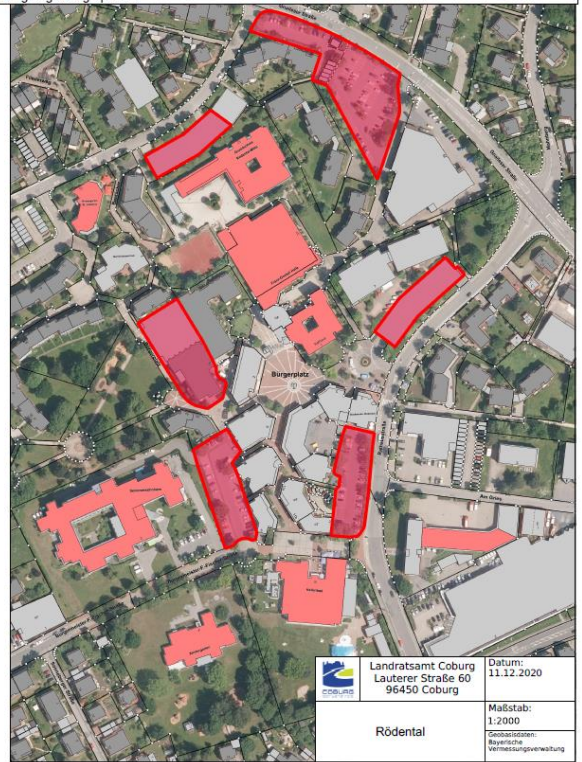
Anlage 1.0
zur Allgemeinverfügung vom 12.01.2021, Az. 530-01/3 - 31,
zur Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Räumen
Bad Rodach - Marktplatz



Anlage 2
zur Allgemeinverfügung vom 12.01.2021, Az. 530-01/3 - 31,
zur Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Räumen
Neustadt b. Coburg - Fußgängerzone Marktplatz



Anlage 3
zur Allgemeinverfügung vom 12.01.2021, Az. 530-01/3 - 31,
zur Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Räumen
Rödental - Parkdeck mit Tiefgarage Rathausstraße, Parkdeck mit Tiefgarage Mecklenburger Straße,
Parkplatz Gnaieser Straße, Parkplatz Bgm.-Fischer-Straße, Parkplatz Rathausstraße/Hallenbad und
Tiefgarage Bürgerplatz 2



Anlage 1.1
zur Allgemeinverfügung vom 12.01.2021, Az. 530-01/3 - 31,
zur Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Räumen
Bad Rodach - Bahnsteig am Bahnhof



Anlage 1.2
zur Allgemeinverfügung vom 12.01.2021, Az. 530-01/3 - 31,
zur Festlegung von zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Räumen
Bad Rodach - Kurpark





**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-
Tage-Inzidenz**

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 25 Abs. 2 i. V. m. § 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Allgemeine Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen in angemessenem Umfang nach § 2 und § 4 der 11. BayIfSMV

In Abweichung zu § 2 Satz 2 Nr. 12 der 11. BayIfSMV werden die triftigen Gründe wie folgt eingeschränkt:

Behördengänge sind nur gestattet, soweit ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich ist.

2. Angemessene Beschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) nach § 7 der 11. BayIfSMV

2.1. Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) sind untersagt.

2.2. Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird für Versammlungen unter freiem Himmel nach § 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV Folgendes angeordnet:

2.2.1 Zwischen allen Teilnehmern ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

2.2.2 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z.B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.

2.2.3 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 25 Teilnehmer beschränkt.

2.2.4 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

2.2.5 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer wird höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt.

2.2.6 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt (kein Umzug).

3. Weitergehende Einschränkung von Besuchen in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohnungsgemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

3.1. In allen Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 der 11. BayIfSMV hat jeder Besucher eine FFP2-Maske zu tragen.

3.2. § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV gilt für alle Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5.

3.3. Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers ist auf 30 Minuten beschränkt. Besuche sind, soweit räumlich möglich, nur außerhalb des Bewohnerzimmers gestattet; eine Ausnahme gilt für bettlägerige Bewohner. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden. Zwischen den Besuchen ist ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, damit ein Lüften und Luft-

austausch möglich sind. Die Besucher dürfen sich nicht begegnen.

- 3.4. Bewohner/Patienten, die länger als 24 Stunden abwesend waren, sind am Tag der Rückkehr und zusätzlich am 5. oder 6. Tag nach der Rückkehr einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Antigen-Schnelltest) zu unterziehen. Alternativ zum Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Antigen-Schnelltest) am 5. und 6. Tag nach der Rückkehr kann eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung durchgeführt werden.
- 3.5. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 3 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

4. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohnungsgemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

- 4.1. Jeder Mitarbeiter, der direkten Kontakt zu den Bewohnern/Patienten in der Einrichtung hat, hat eine FFP2-Maske zu tragen.
- 4.2. Der Pandemiebeauftragte der Einrichtung und ebenso die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen des Landratsamtes Coburg vorzulegen.
- 4.3. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 4 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

5. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter bei ambulanten Pflegediensten

- 5.1. Jeder Mitarbeiter hat beim Betreten und bis zum Verlassen der Wohnung eine FFP2-Maske zu tragen.
- 5.2. Die Mitarbeiter unterliegen der Beobachtung durch das Landratsamt Coburg und haben sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und des Landratsamtes Coburg oder einer beauftragten Stelle vorzulegen; die

ambulanten Pflegedienste sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

6. Beschränkungen öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie der Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 11. BayIfSMV

- 6.1. Das Abhalten öffentlich zugänglicher Gottesdienste sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften in Gebäuden sind untersagt.
- 6.2. Im Freien beträgt unter Einhaltung der Abstandsregel nach § 6 Nr. 2 der 11. BayIfSMV die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen.
- 6.3. Musikalische Begleitungen, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Posaunenchor, sind untersagt. Davon ausgenommen sind Beerdigungen, sofern sich hier die musikalische Begleitung auf eine Einzelperson beschränkt und diese einen Mindestabstand von 5,0 m zu den übrigen Teilnehmern hält. Darbietungen von Chören sind untersagt.
7. Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Ziffern I.1 bis I.6 können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

II.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 13.01.2021 durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt und des Landratsamtes Coburg als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.01.2021, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 22.01.2021, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sebastian Straubel
Landrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. 1.32, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 IfSG und § 25 Abs. 2 i.V.m. § 27 der 11. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Allgemeine Ausgangsbeschränkungen in angemessenem Umfang nach § 2 der 11. BayIfSMV**

Die triftigen Gründe gemäß § 2 Satz 2 der

11. BayIfSMV werden wie folgt eingeschränkt: Behördengänge sind nur gestattet, soweit ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich ist.

2. Beschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV

2.1. Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) sind untersagt.

2.2. Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird für Versammlungen unter freiem Himmel nach § 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV Folgendes angeordnet:

- 2.2.1. Zwischen allen Teilnehmern ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
- 2.2.2. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 2.3. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 25 Teilnehmer beschränkt.
- 2.4. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.5. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer wird höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt.
- 2.6. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt (kein Umzug).

3. Weitergehende Einschränkung von Besuchen in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

- 3.1. § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV gilt für alle Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.
- 3.2. Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.
- 3.3. Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers ist auf 30 Minuten beschränkt. Besuche sind, soweit räumlich möglich, nur außerhalb des Bewohnerzimmers gestattet. Eine Ausnahme

gilt für bettlägerige Bewohner. Zwischen den Besuchen in Mehrbettzimmern ist ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, damit ein Lüften und Luftaustausch möglich ist. Die Besucher dürfen sich nicht begegnen.

- 3.4. Bewohner/Patienten, die länger als 24 Stunden abwesend waren, sind einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Antigen-Schnelltest) zu unterziehen. Alternativ ist eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung bis spätestens zum 6. Tag nach der Rückkehr durchzuführen.
- 3.5. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 3 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

4. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

- 4.1. Jeder Mitarbeiter, der direkten Kontakt zu den Bewohnern/Patienten in der Einrichtung hat, hat eine FFP2-Maske zu tragen.
- 4.2. Der Pandemiebeauftragte der Einrichtung und ebenso die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der nach § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV erforderlichen Testungen zu organisieren, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Stadt Coburg vorzulegen.
- 4.3. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 4 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

5. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter bei ambulanten Pflegediensten

- 5.1. Jeder Mitarbeiter hat zu jeder Zeit in der Wohnung der zu pflegenden Person eine FFP2-Maske zu tragen.

- 5.2. Die Mitarbeiter unterliegen der Beobachtung durch die Stadt Coburg und haben sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung des Pflegedienstes und der Stadt Coburg oder einer beauftragten Stelle vorzulegen; die ambulanten Pflegedienste sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

6. Beschränkungen öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen bzw. Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften:

- 6.1. Das Abhalten öffentlich zugänglicher Gottesdienste bzw. Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften in Gebäuden ist untersagt.
- 6.2. Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen
- 6.3. Musikalische Begleitungen, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Posaenchor, sind untersagt. Davon ausgenommen sind Beerdigungen, sofern sich hier die musikalische Begleitung auf eine Einzelperson beschränkt und diese einen Mindestabstand von 5,0 m zu den übrigen Teilnehmern hält. Darbietungen von Chören sind untersagt.

7. Ausnahmegenehmigungen zu den vorstehenden Regelungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12.01.2021, 15.00 Uhr und tritt mit Ablauf des 22.01.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im

Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Bei vorsätzlicher Begehungsweise, wenn damit die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) einhergeht, stellen Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung Straftaten dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 11.01.2021 zur Festlegung der Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt aufgrund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.

Gründe:

I.

Im Dezember 2019 ist erstmalig in China das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) aufgetreten, welches ein mit dem SARS Virus verwandtes β -Coronavirus ist. Die WHO hat das damit verbundene weltweite Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft. Das Virus kann beim Menschen eine Infektion der Atemwege auslösen, die mit milden respiratorischen Symptomen bis hin zu schwer verlaufenden Pneumonien einhergeht. Etwaige Langzeitfolgen, auch bei leichten Krankheitsverläufen, sind bislang nach Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar.

Nach wie vor zeigt sich die Entwicklung des Infektionsgeschehens dynamisch; nach exponentiellem Anstieg der Fallzahlen sind trotz der ergriffenen Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung weiterhin steigende Fallzahlen zu verzeichnen.

In der Stadt Coburg steigt die Inzidenz in den letzten Wochen ständig an. Das Infektionsgeschehen ist insgesamt als diffus zu bezeichnen, was sich sowohl in der Vielfalt als auch der Anzahl der betroffenen Einrichtungen abzeichnet: Das Klinikum Coburg ist stark vom Ausbruchsgeschehen als Einrichtung betroffen. Dies betrifft sowohl Patienten als auch Beschäftigte. Sowohl Betriebe als auch Asylbewerberunterkünfte, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Rehabilitationseinrichtungen sind anhaltend stark betroffen. Engpässe in der akutstationären Versorgung zeichnen sich für alle Patienten, insbesondere die von COVID-19 betroffenen, deutlich ab. Seit dem 19.12.2020 sind verstärkt Alten- und Pflegeheime innerhalb des Stadtgebietes Coburg betroffen. In diesen Einrichtungen kann die Versorgung und Betreuung der Bewohner nur unter Aufbietung aller Kräfte sichergestellt werden, wobei bereits externe Kräfte angefordert wurden.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BayIfSMV verschiedene Maßnahmen definiert, die einer weiteren Verbreitung des Virus entgegenwirken sollen. Insbesondere sind gemäß § 25 der 11. BayIfSMV durch die Landkreise bzw. kreis-

freien Städte bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz unbeschadet des § 27 der 11. BayIfSMV weitergehende Anordnungen zu treffen, die dazu dienen sollen, dem örtlichen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen.

Die Lage in der Stadt Coburg hat sich noch nicht entspannt. Am 18.12.2020 0.00 Uhr betrug die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner (Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI)) für die Stadt Coburg 326,3. Am 25.12.2020 erreichte dieser Wert einen Höchststand von 562,40. Trotz geringfügigen Rückgang liegt dieser nun am 11.01.2021 0.00 Uhr bei 323,8. Anfangs war der starke Anstieg des Sieben-Tage-Inzidenzwertes auf das Ausbruchsgeschehen in Heimen und Einrichtungen zurückzuführen. Nach aktuellen Ermittlungsergebnissen des Gesundheitsamtes verschiebt sich das Ausbruchsgeschehen wieder mehr in den privaten Bereich und ist somit weiterhin stark diffus. Das RKI weist aufgrund der vielen Feiertage am Jahresende darauf hin, dass die Interpretation der Zahlen mit Vorsicht zu erfolgen hat, weil verschiedene Faktoren, dazu führen könnten, dass aktuell weniger Fallzahlen erfasst werden.

Die verfügten Maßnahmen sind mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt worden.

II.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Coburg ergibt sich aus §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, §§ 25 und 27 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen nach Nummer 1 – 7 ist § 25 Abs. 2 i. V. m. § 27 der 11. BayIfSMV.

Die Voraussetzungen von § 25 Abs. 2 i. V. m. § 27 der 11. BayIfSMV liegen vor. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere, die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige (besondere) Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG), die Untersagung oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften (§ 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 1 IfSG) und die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens (§ 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG) sein.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine weiterhin dynamische und ernst zu nehmende Situation. Dies gilt gerade auch für die Stadt Coburg, wo vergleichsweise viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht und die Impfung erst vor wenigen Tagen gestartet ist, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von weiteren Impfstoffen gewonnen werden. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Die aktuelle Risikobewertung hat das RKI am 11.12.2020 veröffentlicht.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Bayerische Staatsregierung macht mit ihren auf der Ermächtigungsgrundlage des § 32 Satz 1 IfSG fußenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für verschiedene Bereiche einschränkende Vorgaben. Aktuell gilt die 11. BayIfSMV. Nach § 27 der 11. BayIfSMV bleiben neben den sonstigen Regelungen der 11. BayIfSMV weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit dies aus Infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 27 der 11. BayIfSMV unverzüglich weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV). Insbesondere liegt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert der Stadt Coburg deutlich über dem Landesdurchschnitt (RKI Stand 11.01.2021 0.00 Uhr 161.0). Der in § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV normierten Handlungsverpflichtung kommt die Stadt Coburg mit den unter Nummer 1 - 7 festgelegten Maßnahmen nach.

Das örtliche Infektionsgeschehen ist als diffus zu bezeichnen. Zwar konnten ab 19.12.2020 zunächst

verschiedene Heime als Infektionsschwerpunkte ausgemacht werden. In der weiteren Entwicklung verlagert sich das Infektionsgeschehen aber laut Gesundheitsamt wieder zurück in den privaten Bereich.

Ziel der Maßnahmen nach Nummer 1 - 7 ist die Verringerung von Kontakten, um somit das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Damit soll die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt reduziert, Belastungsspitzen vermieden und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung sichergestellt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die unter Nummer 1 - 7 geregelten Maßnahmen geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute, z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion, erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild Erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen, da es sich bei SARS-CoV-2 um ein sehr leicht übertragbares Virus handelt. Durch das Absenken der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Infektionsrisiko. Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird so zeitlich verlangsamt sowie räumlich begrenzt. Gleichzeitig wird durch die Verringerung enger Kontakte die Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt ermöglicht und somit die Voraussetzung für das Durchbrechen von Infektionsketten geschaffen. Die getroffenen Anordnungen nach Nummern 1 - 7 sind vor diesem Hintergrund zur Zweckerreichung erforderlich und angemessen.

3. Rechtsgrundlagen für die Anordnung nach Nummer 1 (Allgemeine Ausgangsbeschränkung) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG und § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

In § 2 der 11. BayIfSMV wurde eine allgemeine Ausgangsbeschränkung bezüglich des Verlassens der Wohnung verfügt. Gleichzeitig wurde auch eine Reihe von triftigen Gründen formuliert, die das Verlassen der Wohnung rechtfertigen. Aufgrund des örtlichen diffusen Infektionsgeschehens sind diese Regelungen nicht mehr ausreichend, um das oben genannte Ziel der verstärkten Kontaktvermeidung zu erreichen. Das Ziel der wirksamen Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) wäre ohne weitere Maßnahmen erheblich gefährdet.

Die zusätzliche Einschränkung der triftigen Gründe für den Aufenthalt in der Stadt Coburg außerhalb der Wohnung ist geeignet, den Zweck der weiteren Kontaktvermeidung zu erreichen. Jeder Kontakt zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören erhöht das Risiko für eine Verbreitung des Coronavirus und erschwert die Rückverfolgbarkeit der Infektionen. Die Maßnahmen sind ohne Zweifel geeignet, um den Zweck der weiteren Kontaktvermeidung mit haushaltfremden Personen zu erreichen.

Behördliche Angelegenheiten müssen in den wenigsten Fällen zwingend mit einer persönlichen Vorsprache verbunden werden. Viele Fragestellungen lassen sich auf anderen Kommunikationskanälen klären. Entscheidungen der Behörden werden in der Regel digital oder postalisch bekannt gegeben. Die Beschränkung der triftigen Gründe in Bezug auf die Behördengänge war insoweit erforderlich und angemessen.

4. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Nummer 2 (Beschränkungen von Versammlungen) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. Satz 1 Nr. 1 IfSG und § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Die in Bezug auf Versammlungen unter Nummer 3 festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG sowie des § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV getroffen worden. Sie fußen zudem auf Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), wonach die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten kann, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Es wurde angesichts des örtlichen Infektionsgeschehens bewusst zwischen Versammlungen in geschlossenen Räumen und solchen unter freiem Himmel differenziert. Oberstes Ziel hierbei ist es, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu gewährleisten und in einen angemessenen Ausgleich mit dem gewichtigen Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowohl der Versammlungsteilnehmer als auch unbeteiligter Dritter zu bringen. Aus diesem Grund sind ausdrücklich Versammlungen unter freiem Himmel - wenngleich unter strengeren Maßgaben - weiterhin zulässig. Nur Versammlungen in geschlossenen Räumen sind aufgrund der anders als unter freiem Himmel vorzufindenden hoch konzentrierten erheblichen Aerosolbildung untersagt. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen mindestens als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Es besteht deshalb ein überdurchschnittlich hohes Infektionsrisiko für Teilnehmer an Versammlungen in geschlossenen Räumen. Der

Wahrung der Versammlungsfreiheit kann mit Blick auf das hohe Gut des Gesundheitsschutzes auf der anderen Seite in diesen Fällen durch den Rückgriff auf Versammlungen unter freiem Himmel angemessen Rechnung getragen werden.

Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch - jedenfall bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies führt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV sieht bereits einen Mindestabstand von 1,5 m vor. Aufgrund des überdurchschnittlichen Infektionsgeschehens wurde nun maßvoll ein größerer Abstand festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Versammlungsteilnehmer nicht statisch auf einem einmal eingenommenen Platz befinden, sondern sich in einem gewissen Radius, wenn auch nur geringfügig, bewegen bzw. umherlaufen. Daher ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nur damit zu rechnen, sondern davon auszugehen, dass der absolut notwendige Mindestabstand von 1,5 m zwangsläufig immer wieder unterschritten wird. Durch die Vergrößerung des Mindestabstandes auf 2 m wird dieser Gefahr wirksam entgegengewirkt. Ein milderes Mittel steht nicht zu Verfügung.

Die bereits in § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV festgeschriebene Maskenpflicht ist insbesondere zum Schutz von Leib und Leben von einer Vielzahl von Menschen (Versammlungsteilnehmer, Dritte und die die Versammlung betreuende Polizeibeamte) notwendig. Mit der Regelung in Ziffer 2.2.2 soll vermieden werden, dass die angeordnete Maskenpflicht durch Tätigkeiten oder Verhalten, bei denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist bzw. der korrekte Sitz der Maske beeinträchtigt ist, umgangen wird. Bei Versammlungen in der jüngsten Vergangenheit war immer wieder festzustellen, dass sich Versammlungsteilnehmer unter bestimmten Vorwänden der Maskenpflicht zu entziehen versuchten. Ein weniger die Rechte der Versammlungsteilnehmer einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen der Ziffern 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 sind an die Regelungen in früheren BayIfSMV angelehnt (vgl. beispielsweise § 7 Satz 1 Nr. 3, 4, 5 der 5. BayIfSMV) und in der aktuell dramatischen Situation wieder umso erforderlicher um die Kontakte zwischen haushaltsfremdem Menschen nachhaltig einzuschränken. Eine Höchstteilnehmerzahl von 25 ist angesichts der geringen Präsenz von Passanten im öffentlichen Raum noch ausreichend, um den Versammlungscharakter zu wahren und trotzdem die Versammlung mit Meinungskundgebung als solche auch durchführen zu können und als solche auch wahrgenommen zu werden. Erfahrungsgemäß führen längere ortsfeste Versammlungen zudem dazu, dass sich eine gewisse Dynamik entwickelt, insbesondere wenn immer wieder Versammlungsteilnehmer die Versammlung verlassen, deshalb wurde eine moderate Begrenzung der Veranstaltungsdauer erforderlich. Die Erfahrungen von in 2020 durchgeführten Versammlungen während der Pandemie haben gezeigt, dass in 60 Minuten pro Tag ausreichend Zeit war, um das Versammlungsthema in die Öffentlichkeit zu bringen und somit die Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit gewährleistet waren. Aus den

vorstehenden Gründen waren auch sich fortbewegende Versammlung zu untersagen und die Ortsfestigkeit vorzuschreiben.

Die Regelungen sind angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die individuellen Rechte müssen hier zurückstehen.

5. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Nummer 3 und 4 (Weitergehende Einschränkungen von Besuchen und für Mitarbeiter in Einrichtungen) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG und § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Durch konkrete Anordnungen für die unter Nummern 3 und 4 aufgeführten Einrichtungen wird das dortige Ausbruchsgeschehen eingedämmt. So soll eine weitere Ausbreitung von Neuinfektionen in diesen Einrichtungen verhindert werden. Der besonders für den Fall einer Infektion mit schweren Folgen und sogar dem Tod bedrohte Personenkreis der vulnerablen Heimbewohner und Patienten bedarf eines wirksamen Schutzes. Nach dem Lagebericht des RKI vom 29.11.2020 werden die hohen bundesweiten Fallzahlen durch ein zumeist diffuses Geschehen verursacht, mit zahlreichen Häufungen unter anderem in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen. Für die Stadt Coburg trifft das ebenfalls zu. Hinzu kommt ein konkretes Ausbruchsgeschehen im Klinikum Coburg unter Patienten und Personal seit Anfang Dezember. Seit Anfang November nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 hat sich das Infektionsgeschehen in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen sogar verstärkt. Soweit nachvollziehbar, erfolgt der Eintrag in Einrichtungen oftmals über die dort Beschäftigten, aber auch über besuchende Angehörige. Das genaue Infektionsgeschehen in den Einrichtungen ist aber weiterhin diffus. Die in Nummern 3 und 4 angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um zum Schutze von Bewohnern, Patienten, Beschäftigten und Besuchern das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Gegenüber einem nicht erstrebenswerten generellen Besuchsverbot sind dies die mildereren Mittel. Die Erweiterung der Testpflichten nach § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV auf Krankenhäuser ist gerade in Anbetracht des aktuellen Ausbruchsgeschehens im Klinikum Coburg dringend angezeigt. Auch die weitere Verkürzung der Besuchszeit von 60 auf 30 Minuten und die Vorgabe die Besuche mit Ausnahme von bettlägerigen Personen nicht im jeweiligen Bewohnerzimmer, sondern in extra dafür ausgewiesenen Bereichen durchzuführen, ist sowohl geeignet als auch erforderlich um die Infektionsgefahren zu minimieren. Damit wird dem vorrangigen Interesse am Gesundheitsschutz der vulnerablen Gruppen der Bewohner und des betreuenden Personals Rechnung getragen.

6. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Nummer 5 (Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter bei ambulanten Pflegediensten) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Auch Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste haben intensiven Kontakt mit einer Vielzahl von Angehörigen vulnerablen Gruppen. Deshalb war auch hier analog zu den Beschäftigten in vollstationären Einrichtungen die Anordnung des Tragens einer FFP2-Maske und einer Testpflicht geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefahr des Weitertragens des Virus von einem Patienten zum nächsten möglichst einzudämmen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit der vulnerablen Personengruppe der Pflegebedürftigen überwiegt eventuelle Individualinteressen. In Anbetracht des überdurchschnittlichen Ausbruchsgeschehens gibt es keinen Grund für ambulante Pflegedienste geringere Vorgaben bezüglich der Testpflicht für ihre Mitarbeiter zu machen, wie es § 9 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV vorsieht.

7. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Nummer 6 (Beschränkungen öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen bzw. Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG und § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Es wurde angesichts des örtlichen Infektionsgeschehens auch im Bereich der Religionsausübung zwischen Gottesdiensten bzw. Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und solchen unter freiem Himmel differenziert. Oberstes Ziel hierbei ist es, die Grundrechte der Glaubensfreiheit und der ungestörten Religionsausübung im Grundsatz zu gewährleisten und in einen angemessenen Ausgleich mit dem gewichtigen Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aller Beteiligten zu bringen. Aus diesem Grund sind ausdrücklich Gottesdienste und Zusammenkünfte unter freiem Himmel weiterhin zulässig. Nur Gottesdienste bzw. Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen sind aufgrund der anders als unter freiem Himmel vorzufindenden hochkonzentrierten erheblichen Aerosolbildung untersagt. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen mindestens als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Es besteht deshalb ein überdurchschnittlich hohes Infektionsrisiko für Besucher in geschlossenen Räumen. Der Wahrung der oben genannten Grundrechte kann mit Blick auf das hohe Gut des Gesundheitsschutzes auf der anderen Seite in diesen Fällen durch den Rückgriff auf Gottesdienste bzw. Zusammenkünfte unter freiem Himmel angemessen Rechnung getragen werden.

Entsprechend der bereits zu den Beschränkungen von Versammlungen unter freiem Himmel gemachten Ausführungen ist auch hier eine zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl nicht nur geeignet, sondern vor allem auch erforderlich und angemessen, um die Gefahr des Weitertragens des Virus von einem Gottesdienstteilnehmer zum nächsten in einer übermäßig großen Gemengelage möglichst einzudämmen bzw. von vornherein zu verhindern. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die festgelegten Zahlen der zulässigen Besucher ermöglicht weiterhin einen angemessenen Rahmen.

Um die Glaubensfreiheit und die Religionsausübung zu gewährleisten kann in der Abwägung mit dem Recht auf Gesundheitsschutz durchaus zumutbar auf alternative Möglichkeiten, wie die Durchführung mehrerer Zusammenkünfte oder die Nutzung digitaler Angebote zurückgegriffen werden.

Musikalische und (chor-)gesangliche Begleitungen, die kein (korrektes) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulassen, sind untersagt. Hierdurch wird sichergestellt, dass möglichst alle Teilnehmer durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz tragen, um so die Infektionsgefahren zu minimieren. Eine solche Mund-Nasen-Bedeckung ist generell dazu geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern. Die Maskenpflicht dient dazu, andere vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht erkennbar. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in die Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) ist auch hier dem auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems gegenüberzustellen. Da das Unterbleiben von Gesang bzw. insbesondere Blasinstrumentenuntermalung durch Anwesende jedoch keineswegs eine anderweitige musikalische Rahmengestaltung des Gottesdienstes ausschließt, handelt es sich hierbei um einen geringen Grundrechtseingriff, der nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung steht. Für Beerdigungen wurde eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

8. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422
Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

Schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; <http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Im Auftrag
Kai Holland

Leiter des Ordnungsamtes

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖